

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 27/07 S

zu der Anfrage des 5. Senats - B 5 RJ 15/04 R, vom 17. April 2007

an den 4. Senat, diesem mit Schreiben vom 5. Oktober 2007 zugeleitet.

Auf die Anfrage des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 17. April 2007 in der Streitsache

..... ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsklägerin,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 20. Dezember 2007 ohne mündliche
Verhandlung

durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Husmann und
Mutschler sowie die ehrenamtlichen Richter Johannsen und Schaller
beschlossen:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hält an folgender Rechtsauffassung fest:

Nimmt ein 65-jähriger die ihm zustehende Regelaltersrente (RAR) nicht, auch nicht als
Teilrente, in Anspruch, bleiben die zu diesem Zeitpunkt bereits erworbenen Entgelt-
punkte beim späteren "Rentenzahlungsbeginn" der RAR-Vollrente maßgeblich. Sie sind
für jeden Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme der Vollrente mit dem um 5/1000
erhöhten Zugangsfaktor zu vervielfältigen. Gleiches gilt ggf für die Entgeltpunkte, die
der Berechtigte nach Vollendung des 65. Lebensjahres während der
Nichtinanspruchnahme der RAR-Vollrente hinzuerworben hat.



Gründe :

- 1 I. Zur Zulässigkeit der Anfrage des 5. Senats nimmt der 4. Senat nicht Stellung.
- 2 II. Im Mittelpunkt der Anfrage steht, wenn man die rechtstechnischen Einzelheiten bei Seite lässt, folgendes Problem:
- 3 Von welcher Entscheidungsgrundlage darf ein 65-jähriger RAR-Rentenberechtigter, der ab Beginn des nächsten Kalendermonats vom Rentenversicherungsträger monatliche Zahlungen verlangen kann, ausgehen, wenn sich ihm die Frage stellt, ob er (versicherungspflichtig) ganz oder teilweise weiter arbeiten und dementsprechend die Rente nicht als Vollrente, sondern als Teilrente (§ 42 Abs 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch <SGB VI>) oder überhaupt nicht in Anspruch nehmen soll.
- 4 Diese Entscheidung bedarf einer verlässlichen rechtlichen Grundlage. Für den Rechtsinhaber ist insbesondere problematisch, ob er durch die teilweise oder völlige Nichtinanspruchnahme der Rente bereits erworbene Positionen verlieren kann, sodass die spätere Vollrente deswegen niedriger ausfällt.
- 5 Dieses Problem betrifft nur die Entwicklung der Summe der Entgeltpunkte (<EP> §§ 64, 66 SGB VI). Denn der aktuelle Rentenwert (§§ 68, 69 SGB VI) entwickelt sich unabhängig von der individuellen Situation der Rentenberechtigten. Der Rentenartfaktor (§ 67 Nr 1 SGB VI) beträgt bei Renten wegen Alters stets 1,0. Ferner wird der Zugangsfaktor bei Renten wegen Alters, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme um 5/1000 erhöht (§ 77 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Buchst b, Abs 3 Satz 3 Nr 3 SGB VI).
- 6 Unsicher für die Kalkulation eines denkbaren Rentenwertverlustes ist jedoch, welche Summe an EP (§ 66 SGB VI) bei der späteren Vollrente zu Grunde gelegt werden wird, wenn der Berechtigte bis dahin eine Teilrente bezogen oder Rentenzahlungen überhaupt nicht in Anspruch genommen hat.
- 7 Das erste Risiko besteht darin, dass sich die gesetzlichen Vorschriften über die anzurechnenden EP bis zum künftigen "Rentenzahlungsbeginn" zu seinem Nachteil verändern können, wie die letzten Jahrzehnte gezeigt haben. Geschieht dies in erheblichem Umfang, muss er damit rechnen, dass allein wegen der Nichtinanspruchnahme der Rente diese wesentlich niedriger ausfallen wird. Die Anhebung des Zugangsfaktors um monatlich 5/1000, die - wie der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) meint - mit der später bei Inanspruchnahme der Vollrente vorhandenen Summe der EP zu vervielfältigen wäre, könnte bei einer zwischenzeitlich entsprechend belastenden Änderung der Vorschriften über die Anrechnung von EP uU nicht



einmal dafür ausreichen, die zwischenzeitlich eingetretenen Verluste auszugleichen, geschweige denn, gemäß § 63 Abs 5 SGB VI die Nachteile der durch die Nichtinanspruchnahme verkürzten Rentenbezugsdauer vermeiden.

- 8 Das zweite systemimmanente Risiko des RAR-Berechtigten besteht, wenn die Summe seiner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erworbenen EP auch - wie im realtypischen Normalfall - auf beitragsfreien Zeiten beruht, die der Gesamtleistungsbewertung (§§ 71 bis 74 SGB VI) unterliegen.
- 9 Da der Berechtigte, der seine RAR überhaupt in Anspruch nimmt, bis zum späteren Zahlungsbeginn seiner Vollrente Versicherungslücken aufweist, würde in der Gesamtleistungsbewertung der verlängerte Gesamtzeitraum, wie der 5. Senat des BSG (*RdNr 32 des Anfragebeschlusses*) ausdrücklich bestätigt, zu geringeren EP für die beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten führen und "für sich genommen" die Renten mindern. Der Nachteil, der dem Berechtigten durch die Nichtinanspruchnahme der Rente infolge der kürzeren Rentenbezugsdauer entsteht, würde dadurch nicht im Maße von 5/1000 je Kalendermonat bezogen auf den Ausgangswert vermieden (§ 63 Abs 5 SGB VI), sondern nur in einer bei seiner Entscheidung über die Nichtinanspruchnahme der Rente für ihn noch nicht erkennbaren geringeren Höhe ausgeglichen. Dabei hängt das Ausmaß der Minderung dieses Ausgleichs nicht nur vom Umfang dieser beitragsfreien Zeiten ab, sondern auch von der Dauer der Nichtinanspruchnahme der Rente. Je länger der RAR-Berechtigte seine Rente nicht in Anspruch nimmt, desto geringer fällt der Ausgleich seines Nachteils aus der verkürzten Rentenbezugsdauer aus.
- 10 **III.** Für die Fallgruppe, in welcher der RAR-Berechtigte sich dafür entscheidet, zunächst nur eine Teilrente in Höhe von 1/3, der Hälfte oder von 2/3 der RAR-Vollrente in Anspruch zu nehmen, hat der 8. Senat des BSG in seinem vom 5. Senat des BSG in seinem Anfragebeschluss nicht erwähnten Urteil vom 9.12.1997 (*8 RKn 8/96, SozR 3-2600 § 263 Nr 1 mwN*) die Problematik im Sinne der Entscheidungsfreiheit des Berechtigten gelöst.
- 11 1. Danach gilt: Wurde die Altersrente zunächst als Teilrente gezahlt, so bleibt es bei den beim Teil-Rentenbeginn festgestellten EP der begrenzten Gesamtleistungsbewertung von Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule auch dann, wenn die Altersrente später als Vollrente geleistet wird. Der 8. Senat des BSG hat ausgeführt:
- 12 "1. Nach der Übergangsregelung des § 263 Abs 3 SGB VI ist das Ausmaß der begrenzten Gesamtleistungsbewertung mithin vom 'Beginn der Rente' abhängig. Begrifflich erweist sich die 'Rente' als eine Sozialleistung iS des § 11 S 1 SGB I, auf die mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht (§§ 38, 40 Abs 1 SGB I). In Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Recht hat die Rechtsprechung des BSG seit langem im Hinblick auf den Begriff des Rechtsanspruchs



auf Rente unterschieden zwischen dem 'Recht auf Rente an sich' und dem 'Recht auf die einzelne fällige Leistung'. Vom Einzelleistungsanspruch hat es damit das 'Stammrecht' ('Grundanspruch') abgegrenzt (*BSG vom 18.12.1986, BSGE 61, 108, 110; vgl zur Unterscheidung von Stammrecht und Einzelanspruch auch BSG vom 23.6.1994, SozR 3-2600 § 300 Nr 3 S 5*). Der Gesetzgeber des SGB VI knüpft an die Abstufung zwischen dem Grundanspruch und dem Einzelleistungsanspruch an; die Vorschriften des § 63 Abs 6 sowie des § 64 SGB VI unterscheiden folglich zwischen der 'Rente an sich' sowie dem 'Monatsbetrag der Rente'.

13

2. Unter dem 'Beginn' der Rente ist nun der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem der aus dem Stammrecht oder Grundanspruch erwachsende Anspruch auf die erste Einzelleistung, mithin der Monatsbetrag der Rente, entsteht (*vgl Senatsurteil vom 25.7.1995, SozR 3-2600 § 95 Nr 1 S 5; vgl zur Anwendung von § 263 Abs 3 SGB VI bei Zugunstenbescheid BSG vom 30.1.1997 - 4 RA 55/59 -, SozR 3-2600 § 300 Nr 10*). Das Stammrecht auf eine Rente wird erworben, sobald die materiell-rechtliche Anspruchsberechtigung dem Grunde nach gegeben ist. Es entsteht, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen versicherungsrechtlichen sowie persönlichen Voraussetzungen vorliegen (*§ 34 Abs 1 SGB VI*). Mit ihrem Entstehen werden die Ansprüche regelmäßig fällig (*vgl § 41 SGB I*), weshalb die Fälligkeit Folge des Anspruchs, nicht aber dessen Voraussetzung ist. Aber spätestens dann, wenn die Einzelleistung fällig wird, besteht ein Anspruch in diesem (engeren) Sinne des Versicherten gegen den Sozialversicherungsträger (*so auch BSG vom 22.2.1995 - 4 RA 88/94 - S 6 des Abdrucks*). Die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen ergibt sich aus den §§ 35 ff SGB VI. Insoweit kommt es darauf an, welche Rente vom Versicherten oder dem Hinterbliebenen begehrt wird. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) zu leistenden Renten sind in § 33 SGB VI abschließend aufgezählt (*vgl BT-Drucks 11/4124 zu § 33 S 161*). Die Vorschrift unterscheidet zwischen den von diesem SV-Zweig abgedeckten Lebensrisiken des Alters, der Erwerbsminderung und des Todes (Abs 1) und fasst die nach Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls möglichen Rentenarten zusammen (Abs 2 bis 5). Vorliegend hat der Versicherte ein Stammrecht auf die Altersrente für Schwerbehinderte nach § 33 Abs 2 Nr 3, § 37 SGB VI erlangt.

14

3. Damit ist die am 1.4.1992 begonnene Rente des Versicherten erschöpfend umschrieben. Die Modifikation der Zahlung dieser Rente als Teilrente tritt hinzu, ohne indessen 'die Rente' auch im Hinblick auf § 263 Abs 3 SGB VI zu berühren.

15

a) Die Regelung über Vollrente und Teilrente in § 42 SGB VI greift ebenfalls den allgemeinen Terminus 'Rente' auf, der vorstehend entwickelt und in seiner Bedeutung darge-



stellt wurde; er ist übergreifend und einheitlich zu verwenden (*vgl. Senatsurteil vom 25.7.1995, SozR 3-2600 § 95 Nr 1*). Schon nach seinem Wortlaut setzt er eine 'Rente wegen Alters' (§ 42 Abs 1 Satz 1 SGB VI) voraus, auf die der monatliche Zahlungsbetragsanspruch (Anspruch auf den Monatsbetrag der Rente) gerichtet ist. Ausdrücklich modifiziert das Gesetz diesen Anspruch der Höhe nach, ohne in den Anspruch einzugreifen. Damit wird eine weitere Rentenart-Variante nicht begründet; eine andere Auslegung wäre mit der oben gezeigten Gesetzessystematik nicht zu vereinbaren, zumal § 33 SGB VI die Teil- bzw die Vollrente auch nicht erwähnt. ... Wenn es sich nach der gewählten Formulierung bei der Teil- und Vollrente dem Grunde nach um dieselbe Altersrente handelt, schließt dies aus, in einem anderen Zusammenhang diese begriffliche Einheit der Altersrente wieder zu zerschlagen. Entgegen der Auffassung des LSG lässt die Teilbarkeit des Rentenanspruchs damit gerade nicht auf eine Eigenständigkeit der Teilrente schließen, die Teil-/Vollrente erweist sich lediglich als Quote der Altersrente. ...

- 16 b) ... Für einen solchen Wechsel zwischen unterschiedlichen Teilrenten und zwischen einer Teilrente und der Vollrente bestimmt § 100 SGB VI den Zeitpunkt (Kalendermonat), ab dem die Rente in geänderter ('neuer') Höhe geleistet wird. ...
- 17 c) Die hier gefundene Auslegung des § 263 Abs 3 SGB VI steht nicht im Widerspruch zu § 66 Abs 3 Satz 1 und § 75 Abs 1 SGB VI. Als Ausfluss des im SGB VI verankerten sog Rentenbeginnprinzips bildet grundsätzlich der Rentenbeginn den Endzeitpunkt hinsichtlich der bei der Rentenberechnung anrechenbaren Versicherungszeiten. Nach § 75 Abs 1 SGB VI werden dabei EP für Zeiten nach Beginn der zu berechnenden Renten nur für eine Zurechnungszeit ermittelt. Daraus folgt, dass andere rentenrechtliche Zeiten, die nach dem Rentenbeginn liegen, bei der Berechnung dieser Rente außer Betracht zu bleiben haben. Der Ausschluss beschränkt sich indessen auf diesen Berechnungsfall mit der Folge, dass nach dem Beginn dieser Rente zurückgelegte Versicherungszeiten bei einem weiteren Berechnungsfall anzurechnen sind. Zusätzlich ist § 66 Abs 3 Satz 1 SGB VI zu beachten, wonach nicht bei jedem Wechsel von der niedrigeren zur höheren oder der höheren zur niedrigeren Teilrente die zwischenzeitlich zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen sind. Vielmehr ist die Grundlage für die Ermittlung der persönlichen EP einer Teilrente die Summe aller EP, die der ersten Rente wegen Alters zu Grunde liegt. EP für die Zeit nach Beginn einer Altersrente sind also nicht schon bei jeder anderen Teilrente zu ermitteln, sondern erst bei einer späteren Vollrente (*vgl. BT-Drucks 11/4124 S 169 zu § 65*).
- 18 In diesem Zusammenhang erweisen sich zwar die erste Alters-Teilrente und die Vollrente iS von § 75 Abs 1 SGB VI als 'zu berechnende Renten'. Dass auch der Wechsel von einer Teil- zur Vollrente - wie vorliegend der Fall - eine Rentenberechnung



erfordert, liegt zudem auf der Hand. Die Notwendigkeit der Berechnung einer höheren Rente wegen dieses Wechsels zur Vollrente sowie die Notwendigkeit der Berechnung wegen der zusätzlichen Berücksichtigung von EP haben indessen allein Auswirkungen auf die Höhe des Einzelleistungsanspruchs, ohne das Stammrecht auf die Rente zu berühren. Dann aber zwingt die Berücksichtigung der Vollrente als zu berechnende Rente gemäß § 75 Abs 1 SGB VI nicht zu dem Schluss, den Beginn des Kalendermonats für die Auszahlung der Altersrente in Höhe der Vollrente unter den Begriff 'Beginn der Rente' iS von § 263 Abs 3 SGB VI zu subsumieren.

19

4. Eine Auslegung, wie jene der Beklagten, die bei der Feststellung der Altersrente als Vollrente eine erneute Begrenzung des sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebenden Wertes nach sich zieht, widerspricht der mit der Einführung der Teilrente verfolgten gesetzlichen Zielsetzung. Die zur Inanspruchnahme einer Altersrente als Teilrente berechtigende Bestimmung des - mit dem RRG 1992 eingeführten - § 42 SGB VI sollte auf eine veränderte Altersstruktur in der Bundesrepublik Deutschland und die hiermit für die gesetzliche RV verbundenen finanziellen Belastungen reagieren. Der Gesetzgeber war unter anderem bestrebt, ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Beitragszahler und der Rentner durch Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit zu erreichen. Eine die Flexibilisierung fördernde Maßnahme sah er in der Schaffung eines Teilrentensystems. Die Befugnis der Versicherten, eine Teilrente in Anspruch zu nehmen und daneben Arbeitseinkünfte erzielen zu können, sollte einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen. Darüber hinaus erhoffte sich der Gesetzgeber mit der eingeräumten Wahlfreiheit einen stärkeren Anreiz zur Teilzeitarbeit (vgl. *BT-Drucks 11/4124 S 136 ff, 144 und 163*). Mit diesen Zielvorstellungen ließe sich eine durch den Wechsel von der Teil- zur Vollrente ausgelöste (mehrfache) Anwendung des § 263 Abs 3 SGB VI mit ihren möglicherweise negativen Folgen für den Rentner nicht vereinbaren. ... "

20

2. Damit hat der 8. Senat des BSG geklärt, dass ua der RAR-Berechtigte, der sich für eine Teilrente entscheidet, also einen Teil der ihm eigentlich zustehenden Vollrente nicht in Anspruch nimmt, dann, wenn er später die Vollrente beziehen will, keinen der oben unter II. beschriebenen Nachteile wegen der teilweisen Nichtinanspruchnahme der Vollrente befürchten muss. Er kann sich darauf verlassen, dass später jedenfalls die Summe der EP, die er bei Inanspruchnahme der Teilrente zu 1/3, der Hälfte oder zu 2/3 erworben hatte, beim "Rentenzahlungsbeginn" der Vollrente ungeschmälert zu Grunde gelegt und ggf um während des Altersteilrentenbezuges erworbene EP (vgl. § 66 Abs 1 Nr 8 SGB VI) erhöht wird, sodass auch der Nachteil aus der verkürzten Rentenbezugsdauer der Vollrente durch den um 5/1000 erhöhten Zugangsfaktor uneingeschränkt vermieden wird (§ 63 Abs 5 SGB VI).



- 21 **IV.** Der 4. Senat des BSG hat ua in seinem Urteil vom 24.7.2001 (*B 4 RA 45/99 R, SozR 3-2600 § 71 Nr 2*), von dem der 5. Senat abweichen will und das sich nur auf einen RAR-Berechtigten bezog, der seine Rente mehr als drei Jahre nicht in Anspruch genommen hatte, wie der 8. Senat (aaO) den Beginn der zu berechnenden Rente, also den "Rentenbeginn" iS von §§ 64, 72 SGB VI, als den Zeitpunkt bestimmt, zu dem der Rechtsinhaber zum ersten Mal vom RAR-Träger verlangen kann, Rente als eine jetzt zu erbringende Leistung zu zahlen (Fälligkeit des ersten Einzelanspruchs aus dem Stamm-Recht auf Rente); dieser Anspruch entsteht mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung des Stammrechts folgt.
- 22 Der 4. Senat hat nicht nur den "Rentenbeginn" in Übereinstimmung mit dem 8. Senat des BSG konkretisiert, sondern auch an dessen entscheidendes Wertungskriterium, die "Wahlfreiheit" des Stammrechtsinhabers, angeknüpft und dabei berücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bekanntermaßen die Anwartschaften und Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie auf Eigenleistungen beruhen, grundrechtlich unter dem Schutz des Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG) stehen. Das bedeutet nicht etwa nur eine Vermögenswertgarantie gegen staatliche Eingriffe, um die es in Fällen der vorliegenden Art jedenfalls nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG nicht geht, sondern ua auch die negative Grundrechtsfreiheit und das Gebot, bei der Auslegung und Anwendung der inhalts- und schrankenbestimmenden Regelungen effektiven Eigentumsschutz zu gewähren.
- 23 1. Der RAR-Berechtigte, der in der unter II. beschriebenen Entscheidungssituation steht, hat nach dem Gesetz das Recht, sich zwischen fünf verschiedenen Optionen zu entscheiden.
- 24 Erstens kann er sofort die RAR-Vollrente beziehen. Da die Ansprüche auf Rente nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag nach § 19 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) erfüllt werden dürfen, muss jeder Rentenberechtigte sein Recht geltend machen. Tut er dies erst nach Ablauf der in § 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI genannten Zeit, erlischt nicht sein Stammrecht, sondern nur die Einzelansprüche für die Monate vor dem Antragsmonat. Entscheidet er sich für die sofortige Vollrente, sind die gesetzlichen Anreize, die Altersrente ganz oder teilweise erst später in Anspruch zu nehmen, erfolglos geblieben.
- 25 Zweitens kann er sich für eine der drei Teilrenten entscheiden, also seine RAR teilweise nicht in Anspruch nehmen. Der 8. Senat des BSG hat - wie gesagt - dazu geklärt, dass der "Rentenbeginn", den er systemübergreifend und für die Gesamtleistungsbewertung bestimmt hat, der Zeitpunkt ist, zu dem der aus dem Stammrecht oder Grundanspruch erwachsene Anspruch auf die erste Einzelleistung entsteht, wofür es auf die Erfüllung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, nicht aber auf die Geltendmachung des Anspruchs durch einen Zahlungsantrag ankommt. Trotz der teilweisen Nichtinanspruchnahme der Vollrente entsteht dem Rentenberechtigten später bei dem "Rentenzahlungsbeginn" der Vollrente dadurch kein Nachteil, weil



jedenfalls die Summe der EP bestehen bleibt, die er bereits bei seiner Entscheidung für die Teilrente erlangt hatte, ggf erhöht um während des Teilrentenbezugs erworbene EP.

- 26 Drittens kann sich der RAR-Berechtigte für die völlige Nichtinanspruchnahme der Vollrente entscheiden. Das Gesetz bietet ihm dazu den Anreiz, dass seine im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme erlangten EP für jeden Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme um 5/1000 erhöht werden.
- 27 2. Der 4. Senat konnte damals und kann heute keinen Grund erkennen, diejenigen RAR-Rentner, die sich im Vertrauen auf den von § 63 Abs 5 SGB VI versprochenen Ausgleich des Nachteils aus der wegen der Nichtinanspruchnahme verkürzten Rentenbezugsdauer von dieser Rechtsbefugnis Gebrauch machen, schlechter zu stellen als die Rechtsinhaber, die nur teilweise auf ihren Anspruch verzichten.
- 28 a) Dem Gesetzgeber des RRG 1992 war es ein Anliegen, die Lebensarbeitszeit zu flexibilisieren und zu verlängern; diese betreffe die Versicherten sowohl in ihrer Eigenschaft als Beitragszahler als auch in ihrer Eigenschaft als Rentenberechtigte und führe zu einer Verbesserung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen diesen beiden Gruppen und damit zu einer Minderung der künftigen Belastungen (*BT-Drucks 11/4124 S 138*). Diesem Ziel diene aber nicht nur erklärtermaßen die Einführung der Teilrenten, die einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen sollten (*BT-Drucks 11/4124 S 163*), sondern auch die Anhebung des Zugangsfaktors, wenn der Beginn der Zahlung von Altersrente über das 65. Lebensjahr hinaus verschoben wurde (*BT-Drucks 11/4124 S 172*).
- 29 Es ist kein Sachgrund erkennbar, der dem Willen des Gesetzgebers entsprechen könnte und zugleich dazu führte, dass derjenige, der seine RAR zunächst nur teilweise nicht in Anspruch nimmt, davon ausgehen darf, bei der späteren Vollrente jedenfalls die Summe der EP angerechnet zu erhalten, die er beim Beginn der ersten Teilrente bereits erworben hatte, während dies aber demjenigen versagt würde, der sich zur vollen Nichtinanspruchnahme seiner Rente und damit für eine stärkere Entlastung der Versichertengemeinschaft und der Beitragszahler entscheidet. Es ist im Übrigen für den RAR-Berechtigten in der obigen Entscheidungssituation aus dem Gesetz nicht zu erkennen, dass der in § 63 Abs 5 SGB VI genannte Nachteilsausgleich für die verkürzte Rentenbezugsdauer, bezogen auf den Entscheidungszeitpunkt des Berechtigten, mit jedem weiteren Monat der Nichtinanspruchnahme sinken und bei nachteiligen Gesetzesänderungen über die Anrechnung von EP bis zum Vollrentenbeginn sogar entfallen kann.
- 30 b) Bei dieser Rechts- und Sachlage hält der 4. Senat des BSG an seiner Auffassung fest, dass ein RAR-Berechtigter, der sich für die Nichtinanspruchnahme seiner Rente entscheidet, beim "Rentenzahlungsbeginn" seiner Vollrente beanspruchen kann, dass mindestens die Summe der



EP, die er bei seiner Entscheidung für die Nichtinanspruchnahme erworben hatte, ggf zuzüglich danach erworbener EP, in die Rentenformel eingestellt werden wird, wobei es - wie der 8. Senat des BSG für die Teilrenten geklärt hat - zu zwei Berechnungsschritten (bei Teilrenten: Berechnungsfällen) kommen kann.

- 31 V. Der 4. Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass die im Anfragebeschluss des 5. Senats des BSG angemeldeten Bedenken durchgreifen.
- 32 1. Der 5. Senat (*RdNr 18 aaO*) versteht den Begriff "Rente" als regelmäßige Zahlung, erhaltene Zuwendung bzw als periodisch gezahlten Geldbetrag. Damit tritt er der Auffassung des 4. Senats des BSG bei, die dieser in seinem vom 5. Senat des BSG nicht genannten Urteil vom 2.8.2000 (*B 4 RA 40/99 R, SozR 3-2600 § 100 Nr 1 S 15 f*) dargelegt und seiner Interpretation des Gesetzes zu Grunde gelegt hatte.
- 33 2. Soweit der 5. Senat des BSG sodann meint, nach allgemeinem Sprachgebrauch sei daher unter Rentenbeginn der Beginn der Rentenleistung zu verstehen, wie es auch in § 99 SGB VI umschrieben werde, verwendet er allerdings keinen tatsächlichen Rentenbegriff mehr, sondern einen normativen. Wäre nämlich unter "Rentenbeginn" iS des § 99 SGB VI die tatsächliche Zahlung eines wiederkehrenden Betrages, also die Rentenzahlung/Geldüberweisung zu verstehen, hinge der "Beginn der Leistung" und das anzuwendende Recht von dem Tag ab, an dem der Rentenversicherungsträger dem Versicherten das Geld überweist.
- 34 § 99 SGB VI enthält daher, wie auch die §§ 64, 72 Abs 2 SGB VI, einen normativen Begriff des Rentenbeginns. Es kommt darauf an, ab welchem Zeitpunkt der Rentenversicherungsträger dem Berechtigten monatlich Rente zahlen muss. Das ist rechtlich grundsätzlich und faktisch in aller Regel der Monat, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, also das Stammrecht auf Rente besteht. Ist das Stammrecht entstanden, kann der Berechtigte es sofort geltend machen, wie es im Regelfall geschieht, sodass der Träger zahlen muss. Der Berechtigte hat aber auch die negative Freiheit, sein Recht nicht geltend zu machen. Durch § 99 SGB VI wird - unbedenklich - der Zeitraum, in dem er sich ohne Rechtsnachteile entscheiden kann, ob er von seinem Recht Gebrauch macht oder nicht, auf die drei Monate nach dem Monat der Entstehung des Stammrechts begrenzt. Macht der Berechtigte erst nach Ablauf dieser Zeit von seinem entstandenen Recht Gebrauch, das die Beklagte - wie gesagt - ohne Antrag nicht erfüllen darf, verliert er die vor dem Antragsmonat entstandenen einzelnen Rentenzahlungsansprüche. Demgegenüber ist in allen Fällen, in denen der Antrag - wie bei der RAR häufig - vor dem Monat der Entstehung des Stammrechts oder in den drei Monaten danach gestellt wird, also im gesetzlichen und realtypischen Normalfall, wie sich auch gerade aus dem Wortlaut des § 99 SGB VI ergibt, der Rentenbeginn der Monat nach Entstehung des Stammrechts.



- 35 3. Der 5. Senat des BSG (*RdNr 19 bis 30 aaO*) legt dar, dass die systematische Betrachtung des § 72 Abs 2 Satz 1 SGB VI in Verbindung mit Sinn und Zweck der Norm ebenfalls auf den Zahlungsbeginn abstelle.
- 36 Sofern der 5. Senat damit nicht den Zeitpunkt der faktischen Zahlungsaufnahme meint, der Jahre nach dem Entstehen des Stammrechts und des ersten Einzelanspruchs liegen kann, sondern den vorgenannten normativen Begriff unter Einbeziehung der Auswirkungen des § 99 SGB VI in den Fällen der verspäteten Antragstellung, ist schon deshalb nicht weiter darauf einzugehen, weil nicht erkennbar ist, dass nennenswerte Unterschiede im Rechtsverständnis bestehen.
- 37 Allerdings geht der 5. Senat des BSG (*RdNr 22 aaO*) nur kurz darstellend und ohne Erwähnung des og Urteils des 8. Senats des BSG auf die Problematik des Rentenbeginns beim Übergang von einer Teilrente zur Vollrente ein und erwähnt, dass neben dem Teilrentenbezug erworbene EP aus Beitragszeiten sich über "diesbezügliche Zuschläge" stets rentensteigernd auf die spätere Vollrente auswirken, wie auch die neuere Gesetzgebung gesichert habe. Die damit verbundene, vom 8. Senat (*aaO*) geklärte Problematik des vermeintlichen "zweifachen Rentenbeginns" (Beginn der Teilrente; Beginn der Vollrente), die sich als zwei Berechnungsfälle derselben Rente darstellt, spricht der 5. Senat des BSG nicht an. Die Fallgestaltung, dass der Stammrechtsinhaber auf RAR die Rente nicht einmal teilweise, sondern überhaupt nicht in Anspruch nimmt, wird nur mit einem Satz erwähnt. Es finden sich also keine Ausführungen zu dieser spezifischen Problematik. Außerhalb des Bereichs der Flexibilisierung der RAR und der Einräumung von Wahlmöglichkeiten für den Berechtigten auf RAR gibt es aber jedenfalls im Ergebnis keine Unterschiede.
- 38 Allerdings ist den Ausführungen entgegenzutreten, dass sich als Konsequenz der vom 4. Senat des BSG vertretenen Auffassung ergäbe, der RAR-Berechtigte, der sich für die Nichtinanspruchnahme der Rente entscheidet, könne dann keine für die spätere Vollrente erheblichen Beitragszeiten mehr erzielen. Die Lösung des 4. Senats für den Fall der Nichtinanspruchnahme der RAR unterscheidet sich nicht von derjenigen des 8. Senats des BSG (*aaO*), die dieser für die teilweise Nichtinanspruchnahme der Rente, also für den Übergang von der Teilrente auf die Vollrente, entwickelt hat. Der sachliche Unterschied in der Fallgestaltung besteht lediglich darin, dass der Rentenversicherungsträger zum Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme die Summe der erworbenen EP noch nicht berechnen muss. Dies konzentriert sich auf den "Rentenzahlungsbeginn" bei Inanspruchnahme der späteren Vollrente, wobei in der Zwischenzeit der Versicherte auch noch Teilrenten bezogen haben kann. Die vom 8. Senat des BSG (*aaO*) dargelegten zwei Berechnungsfälle sind bei der völligen Nichtinanspruchnahme der Rente also in einem Verwaltungsverfahren, in dem über die Vollrente entschieden wird, durchzuführen. Weshalb der Versicherte bis dahin keine Beitragszeiten in der Rentenversicherung erwerben können sollte, erschließt sich nicht.

- 39 4. Zutreffend weist der 5. Senat des BSG (*RdNr 32 ff aaO*) darauf hin, dass der um die Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Rente verlängerte Gesamtzeitraum zu geringeren EP für die beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten führt und für sich genommen die Rente mindert. Darauf ist bereits eingegangen worden. Sodann legt er dar, dass in seinem Fall diese Minderung äußerst gering gewesen sei, weil nur acht Monate an beitragslosen Zeiten rund 600 Monaten als belegungsfähigem Gesamtzeitraum gegenübergestanden hätten. Der vom 5. Senat des BSG als extrem atypisch gekennzeichnete Versicherungsverlauf, dass nur wenige Beitragszeiten und lange beitragslose Zeiten vorlägen, ist aber in der früheren Angestelltenversicherung und insbesondere bei den NS-Verfolgten keineswegs eine atypische Situation, wie gerade die erheblichen Einschnitte bei Einführung der Gesamtleistungsbewertung (1992) in einer Vielzahl von Fällen gezeigt haben.
- 40 5. Der 5. Senat des BSG (*RdNr 33 bis 40 aaO*) meint, die mit der Verschiebung des Rentenzahlungsbeginns zwangsläufig verbundene Rentenerhöhung durch den höheren Zugangsfaktor bleibe unberücksichtigt. Es liege "entgegen der Ansicht des 4. Senats" auch kein verfassungswidriger Eingriff in den Wert des Renteneigentums vor.
- 41 Jedoch hat der 4. Senat des BSG bislang noch nie die Ansicht vertreten, die Vermögenswertgarantie des Art 14 Abs 1 GG für das Renteneigentum sei beeinträchtigt oder gar verletzt. Er hat vielmehr auf etwas anderes abgestellt (*SozR 3-2600 § 71 Nr 2 S 17 f*). Er ist davon ausgegangen, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des BVerfG die Rentenanwartschaften unter Eigentumsschutz stehen; dabei wird deren Wert, die vom BVerfG derart benannte Rangstelle, durch die jeweils erlangte Summe an EP bestimmt. Zur Erlangung des Stammrechts, das ebenfalls unter Eigentumsschutz steht, liegt im Regelfall auch eine erhebliche Eigenleistung des Versicherten vor. Der grundrechtliche Schutz erstreckt sich auf die Nutzung des zugewiesenen Vermögenswerts durch Inanspruchnahme der Rente, aber auch auf die Freiheit, die Rente nicht in Anspruch zu nehmen.
- 42 Vor diesem Hintergrund hat der inhaltsbestimmende Gesetzgeber entschieden, dass der Nachteil desjenigen, der sich für eine Nichtinanspruchnahme der Rente entscheidet, wegen der dadurch verminderten Laufzeit der Rente vermieden werden soll. Denn in jedem Monat der Nichtinanspruchnahme wird die Versichertengemeinschaft um einen Rentenbetrag entlastet, der in seiner Höhe demjenigen Betrag entspricht, den der Berechtigte fordern konnte. Dieser Betrag beruhte aber auf der Summe der EP, die der Berechtigte im Zeitpunkt der völligen Nichtinanspruchnahme der RAR bereits erworben hatte.
- 43 Der inhaltsbestimmende Gesetzgeber hat es nicht bei dieser mit jedem Recht verbundenen negativen Freiheit, es nicht auszuüben, belassen. Im Rahmen seiner Bemühungen, das Verhältnis zwischen der Zahl der aktiven Versicherten und der Altersrentner zu Gunsten der



Anzahl der Aktiven zu verändern, hat er den RAR-Berechtigten zugesagt, gerade den ihnen auf der genannten Grundlage entstandenen Nachteil "zu vermeiden". Deshalb soll für jeden Monat, in dem der Rechtsinhaber sein Recht auf Rentenzahlung in der genannten Höhe nicht geltend macht, der Nachteil hieraus durch Anhebung seiner persönlichen EP um 5/1000 je Monat bei der späteren Vollrente ausgeglichen werden. Der RAR-Berechtigte, der vor der Entscheidung steht, sofort monatliche Rentenzahlung zu verlangen oder dies hinauszuschieben, soll vor Nachteilen hieraus geschützt werden (§ 63 Abs 5 SGB VI). Das wäre aber dann nicht der Fall, wenn die Summe der EP, die bei der Entscheidung für die Nichtinanspruchnahme von Rentenzahlungen erworben worden war, nachträglich durch Gesetzesänderungen über die anzurechnenden EP oder dadurch verringert würde, dass sie mit jedem Monat der Nichtinanspruchnahme der Rentenzahlungen - je nach den Umständen des Einzelfalles mehr oder minder stark - sinkt. Da es aber dem inhaltsbestimmenden Gesetzgeber erklärtermaßen darauf ankam, Nachteile aus der wegen der Nichtinanspruchnahme der Vollrente verkürzten Rentenbezugsdauer "zu vermeiden", ist es hier Inhalt der negativen grundrechtlichen Freiheit, dass bei Auslegung und Anwendung der Vorschriften diese Ausgestaltung der Freiheit effektiv zum Tragen kommt. Das kann zwanglos durch die sinngemäße Anwendung der vom 8. Senat des BSG (aaO) für den Übergang von einer Teilrente zur Vollrente, also von einer teilweisen Nichtinanspruchnahme der Rente zur Inanspruchnahme der Vollrente, auf den Übergang von der völligen Nichtinanspruchnahme der Rente auf die Vollrente im Sinne der Vermeidung von Nachteilen (vgl auch den in § 88 Abs 1 Satz 1 SGB VI entfalteten Rechtsgedanken der Bestandswahrung) geschehen.

44

6. Schließlich sieht der 5. Senat des BSG (RdNr 41 bis 44 aaO) Probleme bezüglich der Vereinbarkeit der Annahme eines früheren Rentenzahlungsbeginns, die der 4. Senat nicht gemacht hat, mit Art 3 Abs 1 GG. Der 4. Senat hat allerdings niemals die Auffassung vertreten, der Zeitpunkt der Entstehung des Stammrechts und daraus (seit 1992) zum nächsten Kalendermonat die Entstehung des ersten Einzelanspruchs sei der Rentenzahlungsbeginn, wenn die Nichtinanspruchnahme der RAR nach der in § 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI genannten "Bedenkzeit" von weiteren drei Monaten beendet, also die Vollrente erst später in Anspruch genommen wird. Der 4. Senat des BSG hat niemals den materiell-rechtlichen Rentenbeginn, dh den Zeitpunkt der Entstehung des Stammrechts und des ersten aus diesem fließenden Einzelanspruchs, mit dem sich infolge des nur Einzelansprüche vernichtenden Einwands der verspäteten Antragstellung nach § 99 SGB VI ergebenden "Rentenzahlungsbeginn" gleichgesetzt, sondern vielmehr auf deren unterschiedliche rechtliche Bedeutung hingewiesen. Auch in dem Urteil vom 24.7.2001 (aaO), von dem der 5. Senat abweichen will, hat er "natürlich" den von der Beklagten zutreffend angenommenen späteren "Rentenzahlungsbeginn" nicht beanstandet. Schon deshalb steht dem RAR-Berechtigten, der sich zu einer völligen Nichtinanspruchnahme von Rentenzahlungen und erst später für die Vollrente entschließt, zwischenzeitlich jegliche versicherungspflichtige Beschäftigung offen (§ 5 Abs 4 Nr 1 SGB VI). Er kann - wie bei teilweiser Nichtinanspruchnahme der Rente - weitere Vorleistungen erbringen, muss allerdings wegen der



vom Gesetzgeber beabsichtigten Vermeidung von Nachteilen infolge der Nichtinanspruchnahme der Rentenzahlungen nicht befürchten, dass sein Ausgangswert an EP, auf dessen Grundlage er sich - gemäß der Intention des Gesetzgebers - zur Nichtinanspruchnahme der RAR entschlossen hatte, nachträglich verringert wird.

- 45 7. Soweit der 5. Senat (*RdNr 44 aaO*) im Rahmen der historischen Auslegung darauf eingeht, dass im zuständigen Parlamentsausschuss 1989 von einem Mitarbeiter des zuständigen Bundesministeriums darauf abgestellt worden sei, dass der gesamte belegungsfähige Zeitraum mit dem Versicherungsfall ende, ist der Wertung des 5. Senats, das sei für die Auslegung nicht maßgeblich, beizupflichten. Allerdings hat der 4. Senat des BSG die vom Mitarbeiter des Ministeriums geäußerte Ansicht nicht vertreten. Er hat vielmehr materiell-rechtlich auf die Entstehung des Stammrechts und dessen Bestehen und (seit 1992) des Einzelanspruchs zu Beginn des nächsten Kalendermonats und daneben auf den - untypisch - wegen verspäteter Antragsstellung verschobenen "Rentenzahlungsbeginn" abgestellt. Der Eintritt eines Versicherungsfalles allein bedeutet aber nicht, dass ein Stammrecht entstanden ist. Auch der Eintritt des Versicherungsfalles und die Entstehung des Stammrechts können zeitlich deutlich auseinanderfallen; ferner können, obwohl die Entstehungsvoraussetzungen für das Stammrecht vorliegen, rechtshindernde oder rechtsvernichtende Umstände dessen Entstehung oder Fortbestehen ausschließen. So muss zB ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, noch nicht notwendig die erforderliche Wartezeit erfüllt haben (*vgl § 5 Abs 4 Nr 3 SGB VI*).
- 46 **VI.** Aus all diesen Erwägungen hat sich der 4. Senat nicht davon überzeugen können, dass die vom 5. Senat ins Auge gefasste Lösung für die RAR-Berechtigten die Nachteile der kürzeren Rentenbezugsdauer vermeidet.

